

# Satzung für die Benutzung Festhalle Nohra, des Dorfgemeinschaftshauses Wollersleben und des Dorfgemeinschaftshauses Mörbach der Gemeinde Nohra

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nohra in seiner Sitzung am **10.03.2010** folgende Satzung über die Benutzung der Festhalle Nohra, des Dorfgemeinschaftshauses Wollersleben und des Dorfgemeinschaftshauses Mörbach beschlossen:

## § 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Festhalle Nohra, das Dorfgemeinschaftshaus Wollersleben und das Dorfgemeinschaftshaus Mörbach sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Nohra.
- (2) Sie dienen dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde Nohra und stehen für Tagungen, Versammlungen, Vorträge, Betriebs- und Familienfeiern und Ausstellungen zur Verfügung. Die Festhalle „Nohra“ steht außerdem für Tanzveranstaltungen zur Verfügung.
- (3) Die Gemeinde Nohra stellt die Dorfgemeinschaftshäuser und die Festhalle auf Antrag zur Verfügung.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung dieser öffentlichen Einrichtungen besteht im Rahmen der Nutzungsmöglichkeiten nach Abs. 2, sofern keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

## § 2 Räumlichkeiten, Einrichtungen

Zur Nutzung werden zur Verfügung gestellt:

<b>Dorfgemeinschaftshaus Wollersleben</b>	<b>Dorfgemeinschaftshaus Mörbach</b>	<b>Festhalle Nohra</b>
Dorfstraße 94 a Wollersleben	Dorfstraße 22 a Mörbach	Sportplatz Nohra
<b>Räumlichkeiten</b>		
Partyraum	Partyraum	Saal (teilbar)
Toiletten (behindertengerecht)	abgetrennter Thekenbereich	Partyraum
		Tanzfläche
		Toiletten
<b>Einrichtungen</b>		
Tische	Tische	Tische
Stühle	Stühle	Stühle
Bauernschrank		Bänke
Anrichte		Theke
Geschirr/Besteck		Kühlschrank
Spüle, Kühlschrank		Anrichten
technische Anlagen		Bierzeltgarnituren
Geschirrspüler		

### **§ 3**

#### **Benutzung der Gebäude, deren Einrichtungen und Anlagen**

- (1) Der Antrag auf Benutzung der Festhalle Nohra, des Dorfgemeinschaftshauses Wollersleben und des Dorfgemeinschaftshauses Mörbach oder Teilen davon, deren Einrichtungen und Anlagen hat schriftlich oder telefonisch, unter Angabe des Bewirtschafters vor Nutzung bei der Gemeinde zu erfolgen.
- (2) Die Überlassung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Der Nutzer kann die Bewirtschaftung eigenständig durchführen oder an einen Dritten übertragen.
- (4) Bei bewirtschafteten Veranstaltungen hat der Veranstalter die Pflicht, die freien Zugangsmöglichkeiten zu den Notausgängen zu kontrollieren und zu gewähren.
- (5) Der Nutzer hat die überlassenen Räumlichkeiten nach der Veranstaltung im sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben, soweit keine andere Regelung getroffen wurde.
- (6) Die Gemeinde überlässt die Festhalle Nohra, das Dorfgemeinschaftshaus Wollersleben und das Dorfgemeinschaftshaus Mörbach sowie deren Einrichtungen und Anlagen zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Mängel sind unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Wenn keine Mängelanzeige erfolgt, gelten die überlassenen Gebäude, Einrichtungen und Anlagen als ordnungsgemäß übergeben.
- (7) Eine Überlassung der Einrichtungen aus den Dorfgemeinschaftshäusern und der Festhalle kann, soweit ein Bedarf im Zusammenhang mit einer Gebäudenutzung nicht besteht, nach schriftlicher Beantragung bei der Gemeindeverwaltung durch Vertrag vereinbart werden.
- (8) Die Gemeinde behält sich vor, Hausordnungsregeln, die der Satzung nicht widersprechen dürfen, in den Dorfgemeinschaftshäusern und der Festhalle auszuhängen.

### **§ 4**

#### **Gewährleistung und Schadenshaftung**

- (1) Die Gemeinde übernimmt keinerlei Gewähr für die Benutzbarkeit der Räumlichkeiten und Funktionsfähigkeit der Einrichtungen und Anlagen. Etwa auftretende, geringfügige Mängel berechtigen nicht zum Rücktritt von der mit dem Verantwortlichen der Gemeinde abgeschlossenen Vereinbarung oder zur Minderung der erhobenen Benutzungsgebühr. Nur offenbar und schwerwiegend auftretende Mängel berechtigen zur Rückgabe bereits erstatteter Benutzungsgebühr.
- (2) Jeder Benutzer der Räumlichkeiten, deren Einrichtungen und Anlagen einschließlich Nebenanlagen gemäß § 2 ist absolut zur Vermeidung von Schaden verpflichtet. Für vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schaden haftet der

Verursacher. Jeder Schaden ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

- (3) Die Gemeinde haftet für keinerlei Schäden, die Dritten durch die Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen entstehen, sofern der Gemeinde kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (4) Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für eingebrachte Wertgegenstände, Garderobe ect..

## **§ 5 Hausrecht/Schlüsselgewalt**

- (1) Das Hausrecht für die Räumlichkeiten gemäß § 2 wird von der Gemeinde ausgeübt und wird dem Bürgermeister sowie seinem Stellvertreter übertragen.
- (2) Der Bürgermeister und sein Stellvertreter sind befugt, den Benutzern Weisungen zu erteilen und erforderlichenfalls einzelne Benutzer aus dem Hause zu weisen oder am Betreten des Hauses zu hindern.
- (3) Ein Hausverbot kann durch die Gemeinde ausgesprochen werden.
- (4) Die Schlüsselgewalt wird im Allgemeinen von der Gemeinde ausgeübt.
- (5) Die Gemeinde händigt den Benutzern vorübergehend die Schlüssel aus. Die Schlüssel für die Objekte Festhalle Nohra, Dorfgemeinschaftshaus Wollersleben und Dorfgemeinschaftshaus Mörbach können frühestens 2 Tage vor der Veranstaltung in Empfang genommen werden und müssen spätestens 2 Tage nach der Veranstaltung bei der Gemeinde abgegeben werden. Bei verspäteter Abgabe der Schlüssel ist eine Gebühr nach den Festlegungen in der Gebührensatzung fällig.

## **§ 6 Gebühren**

Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und der Festhalle sowie für die Überlassung der Einrichtungen aus den Dorfgemeinschaftshäusern und der Festhalle werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) den Anordnungen der Gemeinde entgegen § 5 Abs. 2 nicht Folge leistet,
  - b) die Dorfgemeinschaftshäuser und die Festhalle bzw. deren Nebenräume entgegen § 3 Abs. 2 ohne schriftliche Vereinbarung benutzt,
  - c) entgegen § 4 Abs. 2 die Dorfgemeinschaftshäuser und die Festhalle, deren Nebenräume, Einrichtungen und Anlagen nicht ordnungsgemäß benutzt oder entstandene Mängel nicht unverzüglich der Gemeindeverwaltung anzeigt,
  - d) entgegen § 3 Abs. 4 die Zugangsmöglichkeiten zu den Notausgängen nicht kontrolliert und zu gewährleisten,

- e) entgegen § 3 Abs. 5 die überlassenen Räumlichkeiten nach der Veranstaltung nicht in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand übergibt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Benutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Nohra“, der Mehrzweckhalle „Nohra“, des Dorfgemeinschaftshauses „Wollersleben“ und des Dorfgemeinschaftshauses „Mörbach“ vom 22.10.2003 außer Kraft.

### **Ausfertigungsvermerk**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Nohra sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Gemeinde Nohra  
Nohra, den 06.05.2010

( S I E G E L )

gez.  
S T Ü W E  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungshinweis**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Nohra geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Satzung für die Benutzung der Festhalle Nohra, des Dorfgemeinschaftshauses Wollersleben und des Dorfgemeinschaftshauses Mörbach der Gemeinde Nohra (Beschluss-Nr.: 22/01/2010) erfolgte gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 07.04.2010, eingegangen am 08.04.2010 unter AZ 30/092.6/Rie.

Gemeinde Nohra  
Nohra, den 06.05.2010

( S I E G E L )

gez.  
S T Ü W E  
Bürgermeister

**Die Bekanntmachung erfolgt im Hainleite-Journal (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“) Nummer: 3 (15. Jahrgang) vom 25.05.2010.**

**Tag der öffentlichen Bekanntgabe: 25.05.2010**